Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Urlaubskosten von der Steuer absetzen

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Ob ans Meer oder in die Berge: Urlaubskosten sind steuerlich nicht absetzbar. Wer jedoch Privatvergnügen und Berufliches verbindet, kann zumindest einen Teil der Kosten geltend machen. Was sind die Voraussetzungen, dass Reisekosten abgesetzt werden können?

Weinberger: Entscheidend ist, dass die Reise auch beruflich veranlasst ist. Dies kann zum Beispiel ein Kongress im In- oder Ausland sein, an den noch ein paar Urlaubstage gehängt werden. Ein unmittelbarer beruflicher Anlass ist auch das Aufsuchen von Geschäftspartnern oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Für einen Wissenschaftler kann es der Forschungsauftrag und für den Pfarrer die Pilgerwallfahrt sein. In jedem Fall sollte die berufliche Veranlassung sorgsam dokumentiert werden, also zum Beispiel, dass der Kundenbesuch oder die Kongressteilnahme eine dienstliche Verpflichtung ist. Hilfreich hierbei können das vollständige Reiseprogramm, Tagungsprogramme und Seminarunterlagen sein.

Frage: Und dann können alle Reisekosten anteilig geltend gemacht werden?

Weinberger: Die Kosten können entweder direkt zugeordnet werden, also z.B. die Fortbildungsgebühr, oder zeitanteilig aufgeteilt werden, wie etwa die Flugkosten.
Zu beachten ist aber, dass bei einer nur untergeordneten beruflichen Veranlassung von weniger als zehn Prozent der Reisezeit das Finanzamt überhaupt keinen Abzug gewährt. Wer also während seiner 14-tägigen Urlaubsreise an einem eintägigen Fachseminar teilnimmt, darf die Aufwendungen für die Urlaubsreise nicht geltend machen.

Frage: Wie sieht es denn aus, wenn die Reise nur der Allgemeinbildung dient?

Weinberger: Bei solchen Reisen geht man grundsätzlich nicht von einer beruflichen Veranlassung aus. So wurde zum Beispiel einer Lehrerin für eine Studienreise nach China der steuerliche Abzug verwehrt. Eine Sprachreise wäre hingegen wiederum begünstigt.

Frage: Würde sich an der Absetzbarkeit etwas ändern, wenn die ganze Familie mit reist?

Weinberger: Auch wer auf die Urlaubsreise noch weitere Personen mitnimmt, kann einen Teil seiner eigenen Aufwendungen absetzen – die berufliche Veranlassung ist natürlich immer vorausgesetzt. Allerdings betrachtet das Finanzamt solche Fälle besonders kritisch, da die familiäre Urlaubsbeteiligung als Indiz gegen die berufliche Veranlassung gesehen wird. Die Kosten der Mitreisenden fallen wieder unter Privatvergnügen. Einen zusätzlichen steuerlichen Abzug für den Partner oder die Kinder gibt es nicht.

© Steuerberatung Gernoth GmbH